

# Wittener Bekanntmachungen



Amtsblatt  
der Stadt Witten

22.06.2015. Jahrgang ° 4 ° Nr. 13

## Inhalt:

1. Bebauungsplan Nr. 221 „Umbau Pferdebachstraße“- Satzungsbeschluss ..... 2
2. Bekanntmachung des Umlegungsausschusses ..... 4

Herausgeberin: Die Bürgermeisterin der Stadt Witten, 58452 Witten

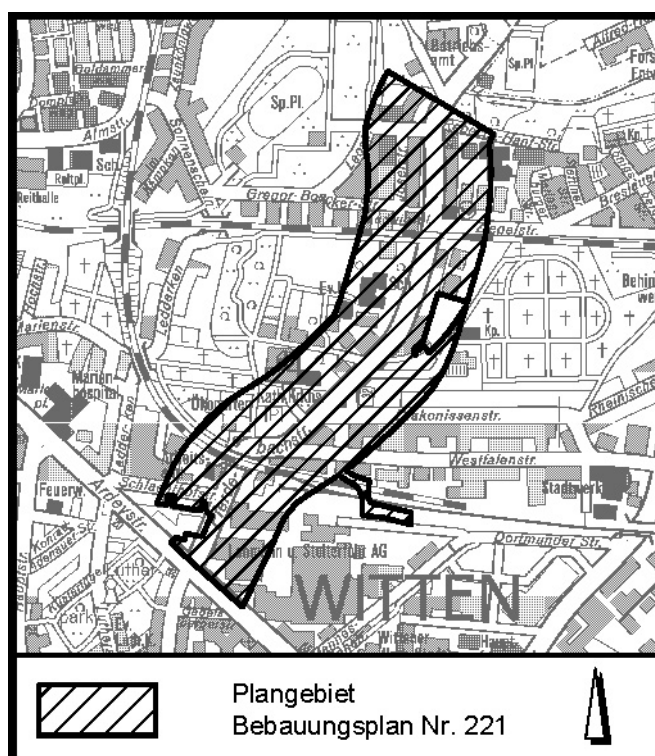
Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist während der Öffnungszeiten der Bürgerberatung im Rathaus, Marktstraße 16, Zimmer 1 kostenlos erhältlich.

Für eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 30,- Euro wird es regelmäßig zugesandt. Das Amtsblatt ist als pdf-Datei auf den Seiten der Stadt Witten unter [www.witten.de](http://www.witten.de) abrufbar.



## Bebauungsplan Nr. 221 „Umbau Pferdebachstraße“- Satzungsbeschluss

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 221 „Umbau Pferdebachstraße“ umfasst den umzubauenden Abschnitt der Pferdebachstraße zwischen Ardeystraße und Leostraße sowie das westliche Teilstück der Westfalenstraße, das ebenfalls erneuert werden soll. Eingeschlossen sind die Flächen beiderseits der Pferdebachstraße, auf denen Festsetzungen zum passiven Lärmschutz vorgesehen sind.



Die Pferdebachstraße ist zwischen Ardey- und Rebecca-Hanf-Straße dringend erneuerungsbedürftig. Ihre Funktion als Hauptverkehrsstraße kann sie in ihrem derzeitigen Zustand nur ungenügend erfüllen. Der Straßenumbau soll zu besserer Verkehrsabwicklung, mehr Sicherheit für Radfahrer und Fußgänger und einem besseren Erscheinungsbild führen. Der Bebauungsplan Nr. 221 schafft die planungsrechtliche Grundlage für den bevorstehenden Straßenumbau und ist Vorbedingung für Fördermittel, ohne die die Finanzierung nicht herzustellen ist. Der Förderantrag wurde gestellt, der Bescheid steht noch aus.

Der Bebauungsplan Nr. 221 beschränkt sich auf das für den Straßenbau Wesentliche. Darunter fallen insbesondere die benötigte öffentliche Straßenverkehrsfläche, die Anpassung des „Rheinischen Esels“ sowie der ökologische Ausgleich. Da die Lärmbelastung von Belang ist, beinhaltet der Bebauungsplan passive Schutzmaßnahmen. Weitergehende Bebauungsplanfestsetzungen unterbleiben, da angesichts der Bebauungs- und Nutzungsstruktur kein zwingender Planungsbedarf zu sehen ist.



Der Rat der Stadt Witten hat am 11.05.2015 folgenden Beschluss gefasst:

In den Bebauungsplan zum Satzungsbeschluss ist folgender redaktioneller Hinweis zusätzlich aufzunehmen:  
„Die im Bebauungsplan aufgeführten DIN-Normen sind im Planungsamt einsehbar.“

Unter Berücksichtigung dieses Zusatzes wird wie folgt beschlossen:

„Der Rat beschließt über die Anregungen gemäß Anlage 1a der Vorlage Nr. 0196/V 16. Er begründet den Bebauungsplan Nr. 221 „Umbau Pferdebachstraße“ gemäß Anlage 2 der Vorlage Nr. 0196/V 16 (Begründung vom 10.03.2015) und beschließt den Bebauungsplan in der Fassung vom 13.10.2014 als Satzung.“

#### Rechtsgrundlage:

§ 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl.I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 des BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

#### Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Diese Regelung gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei sind die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



4. Nach § 10 Abs. 3 BauGB können der Bebauungsplan Nr. 221 „Umbau Pferdebachstraße, seine Begründung und die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB ab sofort im Gebäude Annenstraße 113, Zimmer 106, zu den Öffnungszeiten des Planungsamts eingesehen werden.

Witten, den 18.06.2015

Bürgermeisterin Leidemann

## Bekanntmachung des Umlegungsausschusses

Inkrafttreten einer Vorwegnahmeregelung im Umlegungsgebiet Nr. 27  
- „Alte Straße / Elberfelder Straße“ -

Der Beschluss über eine Vorwegnahmeregelung nach § 76 BauGB (vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung) des Umlegungsausschusses der Stadt Witten vom 13.05.2015 über die Eigentums- und Besitzverhältnisse und sonstigen Rechte für die nachstehend aufgeführten, im Grundbuchbezirk und in der Gemarkung Bommern Flur 11 gelegenen Grundstücke, ist mit Ablauf des 23.05.2015 unanfechtbar geworden:

Ord.-Nr. U.27.01 : Flurstücke 285, 286, 287, 288, 289, 291 (Alte Straße)  
Ord.-Nr. U.27.03 : Flurstück 133 (Elberfelder Straße)  
Ord.-Nr. U.27.06 : Flurstück 47 (Bommerholz)  
Ord.-Nr. U.27.07 : Flurstück 49 (Bommerholz)  
Ord.-Nr. U.27.09 : Flurstücke 295, 297 (Kranenbergstraße)

Der Zeitpunkt des Eintritts der Unanfechtbarkeit wird hiermit bekanntgemacht.

### **Der Beschluss tritt am Tage nach dieser Bekanntmachung in Kraft.**

Die Bekanntmachung bewirkt nach § 72 BauGB, dass der bisherige Rechtszustand durch den in der Vorwegnahmeregelung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt wird. Ferner schließt diese Bekanntmachung die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Witten, den 18.06.2015

Umlegungsausschuss der Stadt Witten  
Der Vorsitzende :  
Sonnenschein